



# STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

## VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 01.10.2020 , Zl.: 130-2/2020,  
betreffend die Gewerbeausübung in Gastgärten (Gastgarten-Verordnung) –  
Sondervorschriften aufgrund der COVID-19-Krisensituation**

Gemäß des § 76a Abs. 9 Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1994, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:

### § 1

Im Stadtbereich der Stadt Friesach, welcher durch die Stadtmauer umgrenzt ist sowie entlang der Stadtmauer dürfen Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, in der Zeit vom 16. Oktober 2020 bis 14. Mai 2021 jedenfalls von 8 bis 22 Uhr betrieben werden, wenn sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen.

### § 2

Lautes Sprechen, Singen und Musizieren in den Gastgärten ist untersagt. Dies ist durch hinweisende Anschläge dauerhaft an den Zugängen der Gastgärten deutlich erkennbar zu machen.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 16.10.2020 in Kraft und am 14.05.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Josef Kronlechner)

angeschlagen am : 02.10.2020  
abgenommen am : 16.10.2020